

Gemeinde Therwil

Parkierungsreglement

vom 2. April 2009 (teilrevidierte Fassung vom 29. April 2015)

Die Einwohnergemeinde Therwil gibt sich, gestützt auf § 46 Abs. 1 und § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 sowie auf § 17 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 4. April 1968 zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958, folgendes Parkierungsreglement:

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle Parkierungsflächen auf Gemeindestrassen (Allmend) und auf – ihrer Bestimmung gemäss – der Öffentlichkeit zugänglichen Privatparkplätzen im ganzen Gemeindegebiet von Therwil.

Das nächtliche Dauerparkieren untersteht diesem Reglement nicht.

§ 2

Zweck

Dieses Reglement bezweckt die Verbesserung des Parkplatzangebotes und soll allen Verkehrsteilnehmenden einen gleichmässigen Zugang zum öffentlichen Parkplatzangebot ermöglichen.

Parkplatzbewirtschaftung

§ 3

Parkdauer

Um Dauerbelegungen zu steuern, kann der Gemeinderat die Nutzung der Parkplätze zeitlich beschränken. Blaue Zonen oder gebührenpflichtige Parkplätze werden entsprechend signalisiert.

Zeitrahmen für die mit Parkscheibe¹ signalisierte Zone oder gebührenpflichtige Parkplätze:

- Werktage (Montag bis Samstag): 08:00 bis 19:00 Uhr
- Sonn- und Feiertage sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgenommen, sofern keine spezielle Regelung mittels Zusatz angezeigt wird.

Parkdauer und Zeitrahmen werden auf die jeweiligen Nutzungsansprüche abgestimmt und örtlich signalisiert.

Näheres regelt die Verordnung.

¹ gemäss Art. 48 Abs. 2 (4.18) SSV

§ 4

Gebühren

Der Gemeinderat kann öffentliche Parkplätze der Gebührenpflicht unterstellen. Die Gebühr beträgt maximal CHF 3 pro Stunde.

Wer ein Fahrzeug auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz abstellt, hat die entsprechende Gebühr bei Beginn der Parkzeit zu entrichten.

§ 5

Parkkarten

Für Anwohner/innen wird gratis eine Parkkarte für das unbeschränkte Parkieren tagsüber während der in § 3 genannten Zeiten in ihrer Wohnstrasse (Strasse der Postadresse) abgegeben.

Dient es der besseren Erfüllung des Zwecks gemäss § 2 dieses Reglements, kann der Gemeinderat an Stelle einzelner Wohnstrassen zusammenhängende Strassenzüge als Zone bezeichnen.

In Therwil Arbeitende können dem Gemeinderat einen Antrag stellen, eine gleiche Parkkarte für die Blaue Zone zu erwerben. Der Gemeinderat legt die Monatsgebühr fest. Diese beträgt maximal CHF 120. Näheres regelt die Verordnung.

Der Gemeinderat kann Gewerbeparkkarten anderer Städte und Gemeinden, beziehungsweise eine überregionale Gewerbeparkkarte für gültig erklären. Die Gebühr einer solchen Gewerbeparkkarte soll maximal CHF 120 pro Monat betragen.

Der Gemeinderat kann in begründeten Ausnahmefällen weitere Sonderparkbewilligungen erteilen.

Auf die Zuteilung eines Parkplatzes auf öffentlichem Areal besteht kein Anspruch.

§ 6

Zweckbindung

Die Gebühren sind zweckgebunden für den Bau, Betrieb und Unterhalt von Verkehrsanlagen und von öffentlichen Parkierungsanlagen zu verwenden. Die Beteiligung an gemischt-wirtschaftlichen Parkierungsanlagen im Ortszentrum ist ebenfalls möglich.

Vollzug

§ 7

Zuständigkeit

Der Gemeinderat regelt die weiteren Details, insbesondere die zeitliche Beschränkung und die Höhe der Parkierungsgebühren.

Der Vollzug des Parkierungsreglements obliegt der Gemeindepolizei.

§ 8

Strafen

Wer die zeitliche Parkierungsbeschränkung überschreitet oder der Zahlung der Gebühren nicht nachkommt, wird mit einer Ordnungsbusse nach Bundesrecht belegt.

Die eidgenössischen Strafbestimmungen über den Strassenverkehr bleiben vorbehalten.

§ 9

Haftung

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für allfällige Schäden, die an Personen oder Sachen auf den öffentlichen Parkplätzen entstehen.

Schlussbestimmungen

§ 10

Aufhebung bisherigen Rechts

Alle mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer kommunaler Reglemente, Verordnungen und Beschlüsse werden aufgehoben.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese teilrevidierte Fassung ersetzt diejenige vom 2. April 2009 und tritt mit der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion in Kraft.

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 29. April 2015 beschlossen.

Im Namen der Einwohnergemeinde

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeverwalter

Reto Wolf Theo Kim

Neuer § 5 sowie Neuparagraphierung ab § 5 des Parkierungsreglements in der Fassung vom 2. April 2009 von der Gemeindeversammlung am 29. April 2015 beschlossen und am 26. Juni 2015 von der Sicherheitsdirektion genehmigt.

Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft

Isaac Reber

Regierungsrat

Anmerkuna

Sämtliche Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen; auf die durchgehende Verwendung der weiblichen Form wurde zu Gunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.